



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abt. II/3
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFJ- 524600/0001- II/3/2013	BAK/GSt-FF	Helga Hess-Knapp	DW 2108 DW 42108	4.4.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf, mit dem bestehende Forderungen der BAK nach Verbesserungen insbesondere beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) in einigen wichtigen Punkten umgesetzt werden. Die beabsichtigten Änderungen schaffen für die ArbeitnehmerInnen mehr Rechtssicherheit und führen auch bei den Krankenversicherungsträgern zu bürokratischen Erleichterungen.

Zielsetzungen des Entwurfes:

- Künftig werden nur mehr jene Kalendermonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, als Anspruchszeitraum für die Zuverdienstbemessung herangezogen. Die Einrechnung von Gehältern aus Rumpfmonaten vor oder nach der Karenz als Zuverdienst ist daher nicht mehr möglich. Dies wird durch die BAK ausdrücklich begrüßt.
- Die Einführung einer Korrekturmöglichkeit bei der Wahl des Kinderbetreuungsgeldmodells binnen 14 Kalendertagen ab Einlagen des Antragsformulars beim Krankenversicherungsträger ist ebenfalls eine positive Änderung im Sinne der BezieherInnen.
- Für Bezugszeiträume ab 1.1.2014 wird die Zuverdienstgrenze von 6.100 Euro auf 6.400 Euro pro Bezugsjahr angehoben. Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze wird damit weiterhin ermöglicht.

- Für die gerichtliche Verfahrensdauer zur Erlangung des ea KBG wird erstmals eine einstweilige KBG-Leistung in der Höhe von 33 Euro tgl im System des ea KBG ausbezahlt. Bisher gab es während eines solchen Verfahrens keine finanzielle oder sozialversicherungsrechtliche Absicherung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Inhalte des Entwurfes entsprechen weitgehend den Forderungen der BAK zum ea KBG und führen die Bestimmungen des Zuverdienstes näher an die arbeitsrechtlichen Regelungen der Karenz heran.

Die ArbeitnehmerInnen können nunmehr mit fixen Monatsbeträgen beim Zuverdienst kalkulieren, ohne dass Gehälter vor oder nach einer Karenz in die Zuverdienstbemessung einfließen. Dies stellt vor allem bei den BezieherInnen des ea KBG eine große Erleichterung dar, da sie besonders gefährdet waren den niedrigeren Grenzbetrag zu überschreiten.

In diesem Zusammenhang regen wir an, die neue sachgerechte Regelung ab Einführung des ea KBG (1.1.2010) rückwirkend einzuführen.

Nach Ansicht der BAK besteht jedoch weiterhin bei einigen Punkten Verbesserungsbedarf.

Insbesondere bei den Anspruchsvoraussetzungen auf das ea KBG, die auch schon in früheren Stellungnahmen der BAK angesprochen wurden.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 und 2 KBGG ist unter anderem ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bis zur Geburt des Kindes sowie Erwerbstätigkeit in der Dauer von sechs Monaten unmittelbar vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes erforderlich, wobei eine Unterbrechung von 14 Tagen als nicht anspruchsschädlich toleriert wird.

Kommt es jedoch aus Gründen, die von den ArbeitnehmerInnen nicht zu vertreten sind, zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Insolvenz oder einer Betriebsstilllegung oder einer unberechtigten Kündigung oder Entlassung, hat dies den Anspruchsverlust auf das ea KBG auch bei vorangegangener langjähriger Beschäftigung zur Folge.

Trotz Umstiegsmöglichkeit auf das Pauschalmodell 12+2 mit 33 Euro tgl kommt es in einem solchen Fall zu entsprechenden Einkommensverlusten.

Der Anspruchsverlust tritt aber auch dann ein, wenn bei aufrechtem Arbeitsverhältnis ein Krankengeldbezug nach Ausschöpfung des Entgeltfortzahlungsanspruches für mehr als 14 Tage im Erwerbstätigkeitserfordernis eintritt. Ein solcher Krankenstand kann auch durch eine Schwangerschaft verursacht sein, wenn ein Freistellungsgrund nach § 3 Abs 3 MSchG nicht greift.

Schon in früheren Stellungnahmen hat die BAK darauf hingewiesen, dass arbeitsrechtliche Karenzen und unvermeidbare Arbeitsunterbrechungen, wie Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Präsenz- und Zivildienst (Waffenübungen), wenn sie in das Erwerbstätigkeitserfordernis hineinreichen, zum Anspruchsverlust auf das ea KBG führen.

Damit hängt der Anspruch auf das ea KBG durchaus von zufallsabhängigen Parametern ab.

Einige Verfahren wurden bereits höchstgerichtlich zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen entschieden und machen daher eine diesbezügliche Gesetzesänderung notwendig.

Die BAK verkennt dabei nicht, dass eine hohe Einkommensersatzleistung, wie es das ea KBG darstellt, klar an das Vorliegen von Erwerbstätigkeit geknüpft sein muss.

Wir schlagen daher nochmals vor, eine Rahmenfrist in Anlehnung an § 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Dauer eines Jahres festzuschreiben, in der die erforderliche Erwerbstätigkeit zu erbringen ist.

Aufwändige Prüfungen der Gründe, die zur Nichterfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses geführt haben, wären dabei nicht erforderlich. Die Rahmenfrist würde auch alle Formen der Erwerbstätigkeit und alle Arten von relevanten maßgeblichen Einkünften gleich behandeln. Die erforderlichen Datenlagen über den Erwerbsverlauf liegen den Krankenversicherungsträgern vor.

Darüber hinaus gibt die BAK zu bedenken, dass das Kinderbetreuungsgeld seit seiner Einführung noch nie erhöht wurde. Die Leistungshöhen der Pauschalmodelle sollten daher valorisiert werden, damit auch diese Familienleistungen nicht weiter an Wert verlieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 1 (§ 8 Abs 1 Z 1 KBGG)

Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Änderungen kann es zukünftig nicht mehr geschehen, dass ein zufließendes Gehalt vor oder nach einer Karenz in die Ermittlung des Zuverdienstes einbezogen wird und es schon deswegen zu einer Überschreitung des erlaubten Zuverdienstes kommt.

Dieses Risiko fällt ab 2014 endgültig weg und stellt für die BezieherInnen eine enorme Erleichterung dar. Die BAK regt jedoch an, diese Regelung rückwirkend ab Einführung des Einkommensersatzmodelles (1.1.2010) in das KBGG aufzunehmen. Die Krankenversicherungsträger werden ab dem Jahr 2014 die Bezugszeiträume ab 2010 überprüfen. Dabei werden Überschreitungen aus Rumpfmönten erstmals evident werden und zu unerwarteten Rückforderungen führen, die lediglich auf Einkünften vor oder nach dem KBG beruhen.

Durch eine Rückwirkung der im Entwurf enthaltenen Regelung könnten solche Rückforderungen von den BezieherInnen rechtzeitig abgewendet werden. Für die Krankenversicherungsträger wäre dies eine bürokratische Erleichterung und könnte Verfahren ersparen.

Z 2 und 3 (§ 9 Abs 3 und § 24 Abs 1 und Z 3 KBGG)

Die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim ea KBG und bei der Beihilfe (zu den Pauschalmodellen) auf den Grenzbetrag von 6.400 Euro wird seitens der BAK begrüßt. Wir merken jedoch an, dass die statischen Grenzbeträge nur durch Gesetzesänderungen an die Geringfügigkeitsgrenze angepasst werden können.

Die Erhöhung auf 6.400 Euro wird für die BezieherInnen etwa bis 2015 oder 2016 die Möglichkeit eines geringfügigen Verdienstes zum ea KBG ermöglichen. Danach ist wieder eine Gesetzesänderung erforderlich.

Die BAK regt daher an, bei der Zuverdienstgrenze zum ea KBG und zur Beihilfe den Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs 2 ASVG wie bei der Geringfügigkeitsgrenze anzuwenden. Damit könnte der Grenzbetrag jährlich im selben Verhältnis wie die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG angehoben werden. Sichergestellt wäre damit auch die Erfassung aller Einkommensarten.

Z 4 (§ 24d KBGG)

Die Schaffung einer vorläufigen Kinderbetreuungsgeldleistung, die während eines Verfahrens auf ea KBG bei strittigem Erwerbstätigkeitserfordernis ausbezahlt werden soll, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die im Entwurf enthaltene Regelung ist jedoch auf Verfahren zum Erwerbstätigkeitserfordernis eingeschränkt. Es können aber auch andere Anspruchsvoraussetzungen betroffen sein, bei denen ebenfalls eine Absicherung erforderlich ist. Etwa wenn der gemeinsame Hauptwohnsitz von Elternteil und Kind strittig ist (Umstände bei Wohnungswechsel der Familie). Die Auszahlung einer vorläufigen Kinderbetreuungsgeldleistung sollte daher für alle strittigen Verfahren möglich sein.

Vorläufige Leistungen auch bei zwischenstaatlichen Anknüpfungen

Aus der Beratungserfahrung wissen wir, dass in Fällen von grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union oft erst langwierige Erhebungen bei den Trägern eines anderen Mitgliedstaates erforderlich sind, die unter Umständen Monate dauern können. Es kann daher längere Zeit dauern, bis erstmals eine Leistung ausbezahlt wird. Auch auf diese Fälle sollte Bedacht genommen werden und eine vorläufige Leistung zur Auszahlung kommen.

Z 5 (§ 26a)

Die Beratungspraxis zeigt, dass BezieherInnen oftmals kurz nach der erfolgten Antragstellung bemerken, dass sie ein falsches KBG-Modell gewählt haben und dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr korrigieren konnten. Die Änderungsmöglichkeit innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der tatsächlichen Antragstellung wird daher von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Wir erachten es jedoch als zweckmäßig, die AntragstellerInnen gesondert auf diese Frist aufmerksam zu machen. Aus der Beratung wissen wir, dass die BezieherInnen in manchen Fällen erst nach der ersten Geldanweisung aufmerksam werden, dass sie sich bei der Auswahl des Modells geirrt haben – dann kann es für eine Änderung allerdings zu spät sein.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwendungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.